



Landesinnung Bauhilfsgewerbe
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1523 | F 05 90 90 5-51523
E bauhilfsgewerbe@wktirol.at
W WKO.at/tirol/bauhilfsgewerbe

Innsbruck, 27. September 2018

Fachgruppentagung Landesinnung Bauhilfsgewerbe Tirol

Allgemeine Information zum TGO Punkt 4

Beschluss Grundumlage 2019 - keine Erhöhung, Beschlussfassung aus formalen Gründen

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse kommt.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 01.01.2019:

1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Ein fester Betrag pro Berufszweig: Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige	€ 300,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		Bauhilfsgewerbe Bodenleger Pflasterer Steinmetze alle sonstigen Berufszweige	5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig	€ 0,00
		Höchstbetrag für die Summe aller Bemessungsgrundlagen	€ 2.500,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 150,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.